

Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NBauO *

Vor Durchführung einer genehmigungsfreien Baumaßnahme nach § 69 a NBauO hat der Bauherr bei der Gemeinde die folgenden Unterlagen einzureichen:

- den Entwurf (in zweifacher Ausfertigung), ausgenommen die bautechnischen Nachweise, nach § 69 a Abs. 3 Nr. 1 NBauO,
- eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 NBauO sowie
- eine Erklärung von Sachverständigen i.S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO hinsichtlich ihrer Entwurfsbeiträge (§ 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO).

Es wird empfohlen, ein Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde über die Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 1** und die erforderlichen Erklärungen nach den Mustern der **Anlagen 2 und 3** zu erstellen.

Zum Bauantrag für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 a NBauO hat der Bauherr bei der Bauaufsichtsbehörde neben den erforderlichen Bauvorlagen die folgenden Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 75 a Abs. 8 Nr. 1 NBauO sowie
- eine Erklärung von Sachverständigen i.S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO hinsichtlich ihrer Entwurfsbeiträge (§ 75 a Abs. 8 Nr. 2 NBauO).

Es wird empfohlen, die erforderlichen Erklärungen nach den Mustern der **Anlagen 4 und 5** zu erstellen.

Zum Bauantrag für Baumaßnahmen, an die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung gestellt werden, hat der Bauherr, wenn er nicht die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Anforderungen beantragt, bei der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 75 b Abs. 1 Satz 2 NBauO einzureichen.

Fallen diese Baumaßnahmen auch unter § 75 a NBauO, wird empfohlen, die erforderliche Erklärung im Muster der Anlage 4 (Nr. 4.6) abzugeben. In den übrigen Fällen kann die Erklärung nach dem Muster der **Anlage 6** erstellt werden.

*gem. RdErl. d. MS v. 02.08.2005 (Nds. MBL. S. 654) sowie Anlagen gem. RdErl. d. MS v. 15.01.2009 (Nds. MBI. S. 128)